

# Lohnsteuer-Info

Mai 2019

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,  
www.steuergeld.de

## In dieser Ausgabe

1	Aus der Gesetzgebung .....	1
1.	Referentenentwurf eines sog. JStG 2019 liegt vor .....	1
1.1.	Mehraufwand für Verpflegung.....	1
1.2.	Neues zur Abgrenzung Barlohn vs. Sachlohn (Gutscheine/Zukunftssicherungsleistungen/Pauschalierung gem. § 37b EStG) .....	2
2.	„Phantomlohn“ durch Arbeitszeitfiktion: Neuerung im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) .....	5
2	Aus der Rechtsprechung .....	6
1.	Wann ist ein elektronisches Fahrtenbuch ordnungsgemäß? .....	6
3	Abkürzungsverzeichnis .....	10

## 1 Aus der Gesetzgebung

### 1. Referentenentwurf eines sog. JStG 2019 liegt vor

Der vorliegende Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (sog. JStG 2019) enthält auch wesentliche lohnsteuerrelevante Änderungen. Nachfolgend wird auf erste Änderungsvorschläge eingegangen.

#### 1.1. Mehraufwand für Verpflegung

Vorgesehen ist folgende Anhebung der inländischen Mehraufwendungen für Verpflegung mit Wirkung ab 2020:

- Auswärtstätigkeiten ohne Übernachtung
  - Abwesenheitsdauer bis zu 8 Stunden 0 EUR
  - Abwesenheitsdauer mehr als 8 Stunden 14 EUR
- Auswärtstätigkeit mit Übernachtung
  - Anreisetag 14 EUR
  - Abreisetag 14 EUR
  - Vollständiger Reisetag 28 EUR

Es ist davon auszugehen, dass die Anhebung der inländischen Tagegeldsätze auch Auswirkungen auf die Auslandsreisekostensätze haben wird.

Wird dem ArbN anlässlich oder während einer Tätigkeit außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte vom ArbG oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, sind ermittelte Verpflegungspauschalen in gewisser Höhe zu kürzen.<sup>1</sup>

Die Kürzung der Mehraufwendungen für Verpflegung erfolgt immer auf der Grundlage der für 24 Stunden geltenden Pauschale. Folgende Kürzung ergibt sich bislang:

– Frühstück	20 % v. 24 EUR =	4,80 EUR
– Mittag-/Abendessen	40 % v. 24 EUR =	9,60 EUR

Der vorliegende Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (sog. JStG 2019) enthält eine Erhöhung der Mehraufwendungen für Verpflegung mit Wirkung ab 2020. Folgende Folgewirkungen bei der Tagegeldsatzkürzung treten ein:

– Frühstück	20 % v. 28 EUR =	5,60 EUR
– Mittag-/Abendessen	40 % v. 28 EUR =	11,20 EUR
–		

## **1.2. Neues zur Abgrenzung Barlohn vs. Sachlohn (Gutscheine/Zukunftssicherungsleistungen/Pauschalierung gem. § 37b EStG)**

Für die Anwendung der sog. 44 EUR-Freigrenze<sup>2</sup> müssen Sachzuwendungen vorliegen, die mit dem Marktpreis<sup>3</sup> bewertet werden.

### **Praxishinweis**

Die Beantwortung der Frage, ob Bar- oder Sachlohn vorliegt, ist u. a. für die Anwendung der 44 EUR-Freigrenze<sup>4</sup> und die Anwendung der Lohnsteuerpauschalierung nach § 37b EStG bedeutsam.

Für die Abgrenzung von Barlohn und Sachlohn ist der auf Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zu ermittelnde Rechtsgrund des Zuflusses zu ermitteln. Die BFH-Rechtsprechung hat Folgendes entschieden:

<sup>1</sup> § 9 Abs. 4a S. 8 EStG

<sup>2</sup> § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG

<sup>3</sup> § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG

<sup>4</sup> § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG

- Die Gewährung von Krankenversicherungsschutz ist in Höhe der Arbeitgeberbeiträge **Sachlohn**, wenn der Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrags ausschließlich Versicherungsschutz, nicht aber eine Geldzahlung verlangen kann.
- Demgegenüber wendet der Arbeitgeber **Barlohn** zu, wenn er einen Zuschuss unter der Bedingung zahlt, dass der Arbeitnehmer mit einem von ihm benannten Unternehmen einen Versicherungsvertrag schließt.

In der **Rechtssache VI R 13/16**<sup>5</sup> hatte der Arbeitgeber des Klägers als Versicherungsnehmer für die Mitarbeiter des Unternehmens bei zwei Versicherungen (Gruppen-) Zusatzkrankenversicherungen für Vorsorgeuntersuchungen, stationäre Zusatzleistungen sowie Zahnersatz abgeschlossen. Die für den Versicherungsschutz des Klägers vom Arbeitgeber gezahlten monatlichen Beträge überschritten die monatliche Freigrenze von 44 € nicht. Der BFH bestätigte in diesem Sachverhalt das Vorliegen von Sachlohn.<sup>6</sup>

In der **Rechtssache VI R 16/17**<sup>7</sup> hatte die Klägerin in einem „Mitarbeiteraushang“ ihre Arbeitnehmer darüber informiert, ihnen zukünftig eine Zusatzkrankenversicherung über eine private Krankenversicherungsgesellschaft anbieten zu können. Mitarbeiter nahmen das Angebot an und schlossen unmittelbar mit der Versicherungsgesellschaft private Zusatzkrankenversicherungsverträge ab. Die Versicherungsbeiträge wurden von den Mitarbeitern direkt an die Versicherungsgesellschaft überwiesen. Hierfür erhielten sie monatliche Zuschüsse von der Klägerin auf ihr Gehaltskonto ausgezahlt, die i.d.R. die Freigrenze von 44 EUR nicht überstiegen. Hier nahm der BFH Barlohn an und stellte klar, ein Sachbezug liege nur vor, wenn auch ein arbeitsrechtliches Versprechen erfüllt werde, das auf Gewährung von Sachlohn gerichtet sei. Die Klägerin habe ihren Arbeitnehmern aber letztlich nur den Kontakt zu dem Versicherungsunternehmen vermittelt und bei Vertragsschluss einen Geldzuschuss versprochen. Damit hatte sie ihren Arbeitnehmern keinen Versicherungsschutz zugesagt.<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> BFH-Urt. v. 7.6.2018 – VI R 13/16, BFH/NV 2018, 1181 (Bestätigung des BFH-Urteils v. 14.4.2011 – VI R 24/10, BStBl II 2011, 767)

<sup>6</sup> BFH-Urt. v. 7.6.2018 – VI R 13/16, BFH/NV 2018, 1181

<sup>7</sup> BFH-Urt. v. 4.7.2018 – VI R 16/17, DStR 2018, 1910

<sup>8</sup> BFH-Urt. v. 4.7.2018 – VI R 16/17, DStR 2018, 1910

### Praxishinweis

Der BFH hat sich in den vorgenannten Entscheidungen grundlegend zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug geäußert. Die BFH-Rechtsprechung erstreckt sich nicht nur auf Krankenzusatzversicherungen. Die Bundesregierung hat darauf hingewiesen, dass die Anwendung und amtliche Veröffentlichung der neuen BFH-Rechtsprechung im BStBl derzeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert wird.<sup>9</sup> Die Ergebnisse sind auch deshalb über den entschiedenen Einzelfall hinaus bedeutsam, weil die LStH bislang von einem Sachbezug ausgehen, wenn der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer eine Zahlung mit der Auflage leistet, den empfangenen Geldbetrag nur in bestimmter Weise zu verwenden.<sup>10</sup>

Der vorliegende Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (sog. JStG 2019) enthält als Reaktion auf die BFH-Rechtsprechung eine Gesetzesänderung. In § 8 Abs. 1 EStG soll Folgendes aufgenommen werden:

*„<sup>2</sup>Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten sowie die Beiträge oder Zuwendungen, die dazu dienen, einen Arbeitnehmer oder diesem nahestehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters, des Todes oder gegen andere Risiken bei einem Dritten mit einem eigenen unmittelbaren Rechtsanspruch abzusichern.*

*<sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht bei Gutscheinen, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins berechtigen.“*

Hintergrund für die Gesetzesänderung ist auch, dass der Gesetzgeber künftig entgeltoptimierte Gestaltungen durch Einsatz von Gutscheinkartensystemen und gleichzeitiger Ausnutzung der 44 EUR-Freigrenze oder der Pauschalierung nach § 37b EStG verhindern will. Zudem soll für Zukunftssicherungsleistungen generell die 44 EUR-Freigrenze nicht mehr anwendbar sein.

### Praxishinweis

Gutscheine sind nur dann (weiterhin) als Sachbezug zu qualifizieren, wenn der Aussteller identisch ist mit dem Unternehmen, dessen Waren oder Dienstleistungen damit bezogen werden können. Damit tritt eine erhebliche Einschränkung der bisherigen Gutscheine Modelle ein.

<sup>9</sup> Siehe auch BT-Drucks. 19/7573 v. 7.2.2019

<sup>10</sup> H 8.1 (1-4) LStH 2019 Stichwort „Geldleistung oder Sachbezug – 2. Spiegelstrich 1. Unterspiegelstrich“

## 2. „Phantomlohn“ durch Arbeitszeitfiktion: Neuerung im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat (**Arbeit auf Abruf**). Die Vereinbarung muss eine bestimmte Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit festlegen.

### Praxishinweis

Wenn die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist, gilt seit 1. Januar 2019 eine Arbeitszeit von 20 Stunden (vorher: 10 Stunden) als vereinbart.<sup>11</sup> Diese Mindestarbeitszeit ist selbst dann zu vergüten, wenn tatsächlich keine oder eine geringere Arbeitsleistung erbracht wurde.

Ob eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt, entscheidet sich sozialversicherungsrechtlich nicht nach der tatsächlichen Vergütung, sondern nach dem Entgeltanspruch des Mitarbeiters. Hierbei sind die Regelungen des Mindestlohngesetzes und des Teilzeit- und Befristungsgesetzes zu berücksichtigen. Gerade durch die Arbeitszeitfiktion kann unter Berücksichtigung des Mindestlohns der Arbeitslohnanspruch über 450 EUR im Monat hinausgehen.

### Praxishinweis

Aufgrund der Neuregelung in § 12 TzBfG sollten bestehende Arbeitszeitvereinbarungen – gerade auch bei geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen – geprüft und unter Beachtung des Rechtsdienstleistungsgesetzes erforderlichenfalls angepasst werden.<sup>12</sup>

Zu beachten sind die arbeitsrechtlichen Vorgaben und Grenzen des § 12 TzBfG. Dies gilt insbesondere für die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit. Ist eine Mindestarbeitszeit vereinbart, darf der Arbeitgeber nur bis zu 25 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit zusätzlich abrufen. Ist eine Höchstarbeitszeit vereinbart, darf der Arbeitgeber nur bis zu 20 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit weniger abrufen.<sup>13</sup>

Es bleibt gegenwärtig abzuwarten, wie die Betriebsprüfdienste der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) diese Regelung bei Prüfung des Entgeltanspruchs künftig anwenden werden.

<sup>11</sup> § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG

<sup>12</sup> So auch eine Empfehlung der Bundessteuerberaterkammer

<sup>13</sup> Siehe hierzu § 12 Abs. 4 TzBfG und Eckert, DStR 2019, 519 und Romanowski, BBK 9/2019, 422

## 2 Aus der Rechtsprechung

### 1. Wann ist ein elektronisches Fahrtenbuch ordnungsgemäß?

Das Niedersächsische FG hat sich mit Urteil v. 23. Januar 2019<sup>14</sup> zur Ordnungsmäßigkeit eines elektronischen Fahrtenbuches geäußert.

Allein die unmittelbare elektronische Erfassung der Fahrtwege eines betrieblichen Fahrzeugs durch ein technisches System reicht danach zur Führung eines Fahrtenbuches nicht aus. Neben dem Bewegungsprofil müssen die Fahrtanlässe ebenso zeitnah erfasst werden.

#### **Praxishinweis**

Die Anbieter von elektronischen Fahrtenbüchern werben oftmals mit der Finanzamtskonformität<sup>15</sup>. Alleine die Möglichkeit, mit elektronischen Mitteln das Fahrtenbuch ordnungsgemäß führen zu können, reicht nicht aus.

Im jeweiligen Einzelfall muss der Fahrtenbuchführer vielmehr auch sämtliche Spielregeln der Finanzverwaltung bzw. der Rechtsprechung beachten, um nicht im Rahmen einer späteren Außenprüfung Gefahr zu laufen, die Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs versagt zu bekommen. Gerade auf die zeitnahe Abspeicherung des aufgesuchten Geschäftspartners und des konkreten Fahrtanlasses sollte ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

Zum Hintergrund:

Der Begriff „ordnungsgemäßes Fahrtenbuch“ ist gesetzlich nicht definiert. Die Rechtsprechung verlangt Aufzeichnungen über die Gesamtfahrleistung, die eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sind.<sup>16</sup>

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss

- zeitnah und
- in geschlossener Form

geführt werden, um so nachträgliche Einfügungen oder Änderungen auszuschließen oder als solche erkennbar zu machen.

<sup>14</sup> Nds. FG, Urt. v. 23.1.2019 – 3 K 107/18, juris, NZB eingelegt, Az. des BFH: VI B 25/19

<sup>15</sup> Siehe z. B. [www.pace.car/de](http://www.pace.car/de)

<sup>16</sup> BFH-Urt. v. 15.2.2017 – VI R 50/15, BFH/NV 2017, 1155 m.w.N.

Für **dienstliche Fahrten** sind grundsätzlich folgende Angaben erforderlich:<sup>17</sup>

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute
- Reisezweck und aufgesuchter Geschäftspartner

Für **Privatfahrten** genügen jeweils Kilometerangaben; für **Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** genügt jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.

### Praxishinweis

Aus Sicht der Finanzverwaltung bestehen keine Bedenken, ein elektronisches Fahrtenbuch, in dem alle Fahrten automatisch bei Beendigung jeder Fahrt mit Datum, Kilometerstand und Fahrtziel erfasst werden, jedenfalls dann als zeitnah geführt anzusehen, wenn der Fahrer den dienstlichen Fahrtenanlass (Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner) innerhalb eines **Zeitraums von bis zu sieben Kalendertagen** nach Abschluss der jeweiligen Fahrt in einem Webportal einträgt und die übrigen Fahrten dem privaten Bereich zugeordnet werden.<sup>18</sup>

Im entschiedenen Urteilsfall konnten keine Angaben dazu gemacht werden, wann die Angaben zu den jeweiligen Fahrtenanlässen in der Datenbank ergänzt wurden. Offensichtlich bestand die Möglichkeit, die Angaben noch nach Monaten abzuspeichern. Dies löst kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch aus, so die Niedersächsischen Finanzrichter.

Bei Einsatz des elektronischen Fahrtenbuchs sollte darauf geachtet werden, dass sich aus den Datenbeständen des eingesetzten Fahrtenbuchs die Abspeicherungstage nachvollziehbar ergeben.

Bloße Ortsangaben im Fahrtenbuch genügen bei dienstlichen Fahrten aber nur dann, wenn sich der aufgesuchte Kunde oder Geschäftspartner aus der Ortsangabe zweifelsfrei ergibt oder wenn sich dessen Name auf einfache Weise unter Zuhilfenahme von Unterlagen ermitteln lässt, die ihrerseits nicht mehr ergänzungsbedürftig sind. Dies gilt auch bei der Führung eines elektronischen Fahrtenbuchs.

<sup>17</sup> R 8.1 Abs. 9 Nr. 2 Satz 3 LStR 2015; zu Erleichterungen bei der Fahrtenbuchführung siehe BMF-Schr. v. 4.4.2018 – BStBl I 2018, 592 Rdnr. 27

<sup>18</sup> BMF-Schr. v. 4.4.2018 – BStBl I 2018, 592 Rdnr. 26

### Praxishinweis

In seiner Rspr. betont der BFH<sup>19</sup>, dass die Beschränkung der Angaben zu den Fahrzielen auf **Ortsangaben ohne Angabe** einer bestimmten **Adresse** für das ordnungsgemäße Fahrtenbuch i.d.R. nicht ausreichend sei.

Eine Ausnahme gelte, wenn sich das Fahrziel auf einfache Weise unter Zuhilfenahme von Unterlagen ermitteln lasse. Wann aber liegt eine „Ermittlung auf einfache Weise“ vor? Hier ist der Streit mit der FinVerw vorprogrammiert.

Die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstandes müssen im Fahrtenbuch vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben werden.

Grds. ist dabei jede einzelne berufliche Verwendung für sich und mit dem bei Abschluss der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs aufzuzeichnen.

Besteht allerdings eine einheitliche berufliche Reise aus mehreren Teilabschnitten, so können diese Abschnitte miteinander zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden werden. Dann genügt die Aufzeichnung des am Ende der gesamten Reise erreichten Gesamtkilometerstands, wenn zugleich die einzelnen Kunden oder Geschäftspartner im Fahrtenbuch in der zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden, in der sie aufgesucht worden sind.<sup>20</sup>

Wenn jedoch der berufliche Einsatz des Fahrzeugs zugunsten einer privaten Verwendung unterbrochen wird, stellt diese Nutzungsänderung wegen der damit verbundenen unterschiedlichen steuerlichen Rechtsfolgen einen Einschnitt dar, der im Fahrtenbuch durch Angabe des bei Abschluss der beruflichen Fahrt erreichten Kilometerstands zu dokumentieren ist.<sup>21</sup>

### Praxishinweis

Eine Nutzungsänderung liegt auch dann vor, wenn z. B. private Einkäufe getätigt werden. Im Urteilsfall hatte der Kläger nach einer Auswärtstätigkeit einen Stopp bei einem Lebensmittelmarkt eingelegt, um dort private Einkäufe zu tätigen. Zumindest die Heimfahrt vom Lebensmittelmarkt stellt eine Privatfahrt dar. Diese wurde in dem elektronischen Fahrtenbuch fälschlicherweise – mehrfach – als Betriebsfahrt abgespeichert. Auch dies kann zur Versagung der Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs führen.

Kleinere Mängel führen hingegen nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind. Im Rahmen einer Gesamtschau muss trotz der

<sup>19</sup> BFH-Urt. v. 15.2.2017 – VI R 50/15, BFH/NV 2017, 1155 m.w.N.

<sup>20</sup> BFH-Urt. v. 1.3.2012 – VI R 33/10, BStBl II 2012, 505

<sup>21</sup> BFH-Urt. v. 15.2.2017 – VI R 50/15, BFH/NV 2017, 1155 m.w.N.



Mängel eine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben gegeben sein.

Im Urteilsfall des Niedersächsischen FG<sup>22</sup> stellte das Finanzamt (z. T. erhebliche) Differenzen zwischen den Kilometerständen lt. elektronischem Fahrtenbuch und den Werkstattrechnungen bzw. dem TÜV-Bericht fest. Das Niedersächsische FG hat die vorgelegten Fahrtenbücher auch deshalb verworfen, weil der Kläger die tatsächlichen Kilometerstände nach den Tachos der Fahrzeuge niemals den rechnerisch ermittelten Tachoständen in den Daten des elektronischen Fahrtenbuches gegenübergestellt hat. Der Kläger hat eingeräumt einen solchen Abgleich zu keinem Zeitpunkt vorgenommen zu haben. Der tatsächliche Tachostand der Fahrzeuge bleibt damit für jeden einzelnen Tag in allen Streitjahren unbekannt. Darin liegt nicht nur ein kleiner sondern ein erheblicher Mangel der Fahrtenbücher, denn unter solchen Umständen ist mit vertretbarem Aufwand keine Überprüfung der Fahrtenbücher auf ihre materielle Richtigkeit mehr möglich.

#### **Praxishinweis**

Normalerweise sieht die Software des elektronischen Fahrtenbuchs bei Abschluss einer bestimmten Periode auch die Eintragung des tatsächlichen Kilometerstandes lt. Tacho vor. Auch auf diese Eintragungen und deren Dokumentation sollte geachtet werden.

---

<sup>22</sup> Nds. FG, Urt. v. 23.1.2019 – 3 K 107/18, juris, NZB eingelegt, Az. des BFH: VI B 25/19

### 3 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes, Zeitschrift (Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
ESTDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
ESTG	Einkommensteuergesetz
ESTR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
sFinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung